

Synodalrat

## Wahlanordnung Ersatzwahlen

Luzern, 2. April 2026

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

aufgrund der Eingabe der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung vom 16. März 2026,

gestützt auf §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015, §§ 134 Abs. 1 lit. a und 142 des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

### beschliesst:

1. Am **Sonntag, 3. Mai 2026**, haben die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung folgende Ersatzwahl vorzunehmen:
  - eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter** für den Rest der bis 2029 laufenden Amtsdauer;
  - ein Mitglied der Rechnungskommission sowie aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten** für den Rest der bis 2029 laufenden Amtsdauer;
  - ein Mitglied des Urnenbüros** für den Rest der bis 2029 laufenden Amtsdauer.
2. Die Wahl wird im **Versammlungsverfahren** durchgeführt.
3. **Stimmberechtigt** sind:
  - a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Kirchgemeinde Reiden und Umgebung wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
  - b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Kirchgemeinde Reiden und Umgebung wohnenden Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4. Der Kirchenvorstand hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die **nötigen Vorkehrungen** für die Durchführung der Wahl zu treffen.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 99 bis 115 und 123 bis 127 des Stimmrechtsgesetzes sowie die §§ 135 bis 144 des Organisationsgesetzes.

5. Insbesondere hat der Kirchenvorstand das **Stimmregister** bei der Präsidentin des Kirchenvorstands zur Einsicht aufzulegen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 28. April 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen.
6. Die Wahlunterlagen, insbesondere das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, sind dem Synodalrat unverzüglich zur Genehmigung der Wahl einzureichen.
7. Dieser Beschluss ist dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung zuzustellen, der ihn gemäss § 25 des Stimmrechtsgesetzes spätestens am Freitag, 17. April 2026, durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung an **alle Stimmberechtigten bekanntzumachen** hat.

Er hat dabei ergänzend den Ort und die Zeit der Kirchgemeindeversammlung anzugeben.

Namens des Synodalrats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären  
Kirchenschreiber